

Satzung

über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer der Ortsgemeinde Seelbach

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Kalenderjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 345 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 465 v. H. |

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- | | |
|---|----------|
| • für den ersten Hund | 60,00 € |
| • für den zweiten Hund | 84,00 € |
| • für jeden weiteren Hund | 108,00 € |
| • für den ersten gefährlichen Kampfhund | 480,00 € |
| • für den zweiten gefährlichen Kampfhund | 720,00 € |
| • für jeden weiteren gefährlichen Kampfhund | 960,00 € |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Seelbach, den 06.02.2023
Ortsgemeinde Seelbach in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau

Jürgen Ludwig
Ortsbürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung –GemO- wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Bad Ems, den 06.02.2023

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems - Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau